

**Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich Planen und Bauen - Bauaufsicht	Drucksachen-Nr. 84/2004
<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich	
<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich	
Mitteilungsvorlage	
für die Sitzung des ▼	Sitzungsdatum
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	04.03.2004

Tagesordnungspunkt

Antrag der CDU-Fraktion vom 20.11.2003 zum Thema Mobilfunk

Inhalt der Mitteilung:

@->

Der CDU-Antrag vom 20.11.2003 enthält vier verschiedene Punkte, zu denen wie folgt Stellung genommen wird:

- I. Die Lage der verschiedenen Anlagen ist der Öffentlichkeit nicht bekannt. Aus diesem Grunde wird die Verwaltung beauftragt für das Stadtgebiet ein Standort-Kataster der Mobilfunkanlagen zu erstellen. Die Sendeleistung und der Betreiber sind mit aufzunehmen.**

Da nicht alle Mobilfunkanlagen optisch wahrnehmbar sind, muss der Bürger eine Möglichkeit haben, sich über vorhandene Anlagen in seinem Umfeld zu informieren.

In Bergisch Gladbach ist die gewünschte Transparenz vorhanden durch:

1. **Auskünfte**, die jede Bürgerin und jeder Bürger **bei der Bauaufsicht** bekommen kann. Die Bauaufsicht ist in der Stadtverwaltung Ansprechpartner für den Mobilfunk und über alle Standorte im Stadtgebiet informiert. Die Standortbescheinigungen sind dort entweder vorhanden oder in der Standortdatenbank der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) für den Bürger sofort einsehbar. Nicht vorhandene Standortbescheinigungen (nur Altanlagen) können kurzfristig über den Betreiber für den Bürger besorgt werden. Bei der Bauaufsicht wird auch umfangreich über die bau- und immissionsschutzrechtlichen Vorgaben sowie Widerspruchsmöglichkeiten informiert.
2. **die Standortdatenbank der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post**. Diese Standortdatenbank, die bisher nur für Kommunen zugänglich war, ist ab Ende Januar 2004 für jeden Bürger einsehbar. Die Standortdatenbank wird nach Auskunft der RegTP alle Standorte

sowie die jeweiligen immissionsschutzrechtlich bedeutenden Daten enthalten, u.a. auch alle schon bekannten Messergebnisse.

Die städtische Homepage ist über ein Link mit der Standortdatenbank verknüpft.

Aufgrund der vorhandenen Informationsmöglichkeiten kann auf ein eigenes, im Internet abrufbares städtisches Standortkataster verzichtet werden.

II. An welchen Standorten wurden welche Messungen durchgeführt?

III. Wie lauten die Ergebnisse, die bei den verschiedenen Messungen in den letzten Monaten festgestellt worden sind und wie sind sie zu werten?

Im Auftrage des Informationszentrum Mobilfunk e.V. hat der TÜV Nord die Strahlenwerte der Mobilfunkanlage/-anlagen

- Gladbacher Straße 8
an den Standorten Baumgarten 1, Friedhofsweg 11 sowie am Altenwohnheim Gladbacher Straße 8 selbst sowie
- Kirchturm St. Severin, Sand
an den Standorten Kindergarten Herkenrather Straße 10 sowie in der Grundschule Sand gemessen.

Die Messergebnisse und die Grenzwerte können der Anlage entnommen werden.

Die Messergebnisse liegen weit unter den Grenzwerten der 26. BImSchV (Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz).

IV. Eine Aufstellung der Zuständigkeiten im Verwaltungsverfahren sollte erstellt werden, um das Verfahren transparenter und bürgerfreundlicher zu machen.

Die Zuständigkeiten bezüglich Mobilfunkanlagen bei der Stadt Bergisch Gladbach sind zwischenzeitlich eindeutig.

Durch eine vom Landtag im Juli 2003 beschlossene Änderung der Landesbauordnung (§ 65 Abs. 1 Nr. 18 und § 74 a) ist nunmehr geregelt, dass „Antennen und Sendeanlagen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 10,0 m und zugehörige ...zulässige Versorgungseinheiten sowie die Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der baulichen Anlage“ **keiner Baugenehmigung** bedürfen.

Da Mobilfunkantennen in **allgemeinen und reinen Wohngebieten** nach den §§ 3 und 4 der Bau-nutzungsverordnung nicht allgemein zulässig sind, wurde zur Klärung ihrer Zulässigkeit die BauO NRW um den § 74 a ergänzt. § 74 a regelt **Ausnahmen und Befreiungen nach dem Bauplanungsrecht** als selbständiges Verfahren.

Die kommunalen Spitzenverbände haben im Juli 2001 mit den Mobilfunkbetreibern eine „Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze“ geschlossen. Durch diese sogenannte „**Mobilfunkvereinbarung**“ wurde ein Rahmen geschaffen, der die Einbindung der Kommunen beim Aufbau der Mobilfunkstruktur sicherstellt.

Vor der Änderung der Landesbauordnung im Juli 2003 wurde zusätzlich zur „Mobilfunkvereinbarung“ die „**Mobilfunkvereinbarung für NRW – effektiver Netzausbau unter Beachtung von Vorsorge, Transparenz und Kooperation**“ geschlossen, in der die Zusammenarbeit der Kommunen mit den Betreibern für NRW noch einmal konkretisiert wurde.

Die Zusammenarbeit ist wie folgt geregelt:

- Der Betreiber informiert die Kommune so rechtzeitig über seine Standortplanung, dass die Auswahl qualifizierter Standortalternativen noch möglich ist.
- Die Kommune prüft die Standorte und schlägt evtl. Alternativen (z.B. städtische Liegenschaften) vor.
- Die einvernehmliche Abstimmung erfolgt innerhalb von 8 Wochen, in Konfliktfällen wird eine unabhängige „Clearingstelle“ eingebunden. Die Clearingstelle ist eine Einrichtung der Mobilfunknetzbetreiber und der kommunalen Spitzenverbände. Sie hat die Aufgabe, in besonderen Streitfällen im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens der Mobilfunkvereinbarung moderierend zu vermitteln und Lösungsmöglichkeiten im Fall strittiger Entscheidungen zu suchen.
- Sobald die Standorte konkretisiert sind, bittet der Betreiber die Kommune um Auskunft, ob für den Standort eine Befreiung oder Ausnahme erforderlich ist (weil die Anlage in einem allgemeinen oder reinen Wohngebiet liegt).
- Sofern keine Ausnahme oder Befreiung erforderlich ist, darf die Anlage genehmigungsfrei errichtet werden. Die Kommune erhält vor Inbetriebnahme eine Information.
- Sofern eine Ausnahme oder Befreiung erforderlich ist, wird ein entsprechender Antrag bei der Bauaufsicht gestellt.
- Die Mobilfunkbetreiber informieren die Kommune vor Inbetriebnahme einer Anlage über den Sendebeginn.

Ausnahmen oder Befreiungen werden nur erteilt, wenn schlüssig nachgewiesen werden kann, dass der Standort für den Netzausbau zwingend erforderlich ist. Der flächendeckende Netzausbau wird dabei als notwendig und vom Gesetzgeber gewollt vorausgesetzt. In aktueller Rechtsprechung wird die flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen als ein Grund des Allgemeinwohls anerkannt. Sofern dieser Tatbestand vorliegt, ist die Kommune verpflichtet, die Befreiung zu erteilen. Alternativstandorte rechtfertigen eine Ablehnung nur, wenn sie eine vergleichbare Versorgung gewährleisten können.

Um eine größere Transparenz zum Thema Mobilfunk zu erreichen, ist beabsichtigt, in den nächsten Wochen in der Presse über dieses Thema zu informieren. Es soll vor allem auf die Informationsmöglichkeiten über bestehende Standorte sowie über die Zuständigkeiten der Stadtverwaltung aufgeklärt werden.

Fragen der Gesundheitsgefährdung durch Mobilfunkstrahlen sind bundesweit einheitlich und abschließend in der 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verordnung über elektromagnetische Felder) geregelt. Die 26. BImSchV wurde vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 1996 erlassen und liegt im Zuständigkeitsbereich der staatlichen Umweltämter. Die Stadt Bergisch Gladbach hat hier - ebenso wie alle anderen Städte und Gemeinden - keine Entscheidungsspielräume.

Bürgerinnen und Bürger, die nicht über Internet verfügen und somit auf die hier zur Verfügung stehenden umfangreichen Informationen nicht zugreifen können, werden von der Bauaufsicht gerne über die zuständigen Institutionen informiert.

<-@